

## Bundeswehr- Infrastrukturbeschleunigungsgesetz

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 10. Juni 2026

Juni  
2026



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Artikel 7: Änderung des Schutzbereichsgesetzes.....</b>	<b>5</b>
3.1	§ 1 Absatz 1 SchBerG-E .....	5
3.2	§ 1 Absatz 2 SchBerG-E .....	5
3.3	§ 1 Absatz 3 SchBerG-E .....	7
3.4	§ 2 Absatz 1 SchBerG .....	8
3.5	Streichung von § 2 Absatz 4 SchBerG .....	8
<b>4</b>	<b>Artikel 8 Änderung des Landesbeschaffungsgesetzes .....</b>	<b>9</b>
4.1	§ 1 Absatz 2 LBG-E .....	9
4.2	§ 1 Absatz 3 LBG-E und Auswirkungen auf Flächenbeitragswerte .....	9

## 1 Einleitung

Durch die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist es in den vergangenen Jahren gelungen, den Ausbau der erneuerbaren Energien entscheidend voranzubringen. Mit einem Anteil von über 30 Prozent an der Nettostromerzeugung ist die Windenergie zur wichtigsten Stromquelle Deutschlands geworden. Die wichtigsten Voraussetzungen für einen zügigen Windenergieausbau sind dabei Investitions- und Planungssicherheit sowie eine ausreichende Verfügbarkeit geeigneter Flächen.

Vor diesem Hintergrund bedankt sich der Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE) für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Infrastruktur der Bundeswehr Stellung nehmen zu können. Der BWE teilt die verteidigungspolitischen Ziele der Bundesregierung und unterstützt die Anstrengungen zur notwendigen Stärkung der militärischen Infrastruktur. Zugleich sind wir davon überzeugt, dass der Ausbau der Verteidigungsinfrastruktur und die Schaffung einer dezentralen, resilienten und sicheren Energieversorgung nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Im Gegenteil: Beide Ziele leisten einen Beitrag zur Stärkung der Resilienz und Sicherheit Deutschlands.

Bei der Ausgestaltung der vorgesehenen Beschleunigungsmaßnahmen ist daher sicherzustellen, dass die bereits erreichten Fortschritte beim Ausbau der Windenergie nicht gefährdet werden. Einschränkungen der Flächenverfügbarkeit oder zusätzliche Planungsunsicherheit können die Erreichung der energiepolitischen Ziele gefährden.

Die vorgesehenen Änderungen könnten die Planungs- und Investitionssicherheit für die Windenergie erheblich beeinträchtigen. Der BWE hält daher eine stärkere Konkretisierung, Transparenz und Begrenzung der vorgesehenen Regelungen für erforderlich, um einen angemessenen Ausgleich zwischen militärischen Belangen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien sicherzustellen.

## 2 Das Wichtigste in Kürze

### Wir begrüßen:

- die Präzisierung und Klärung der Zuständigkeit des BAIUDBw und der zuständigen Bundeswehrdienststellen im Genehmigungsverfahren.
- die Konkretisierung einer Frist zur Stellungnahme der Landesregierung mit dem Ziel, Verfahren zu beschleunigen.

### Wir kritisieren:

- die Erweiterung des Begriffs „Verteidigungszweck“ um „mittelbare Maßnahmen“.
- die Erweiterung des Begriffs „Verteidigungsanlage“ auf in Planung befindliche Anlagen und gekennzeichnete Flächen ohne Bebauung (z. B. für mobile Anlagen).
- die Verkürzung der Frist zur Stellungnahme der Landesregierungen zur Stellungnahme (SchBerG) und zur Anhörung (LBG).
- die Einführung einer Beteiligungsfiktion der jeweiligen Landesregierung sowohl bei der Ausweisung neuer Schutzbereiche als auch bei der Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung.
- den Wegfall der fünfjährigen Überprüfung der Voraussetzungen der Schutzbereichsordnung.
- den Entzug der Planungshoheit der Länder über ein Grundstück ohne Regelung bezüglich der Anrechenbarkeit auf die Flächenbeitragswerte.

### Wir regen an:

- die Erweiterung der Definition der Verteidigungslage und des Verteidigungszwecks zu streichen.
- die Stellungnahme- und Anhörungsfristen der jeweiligen Landesregierung auf sechs Monate zu verlängern.
- die Auswirkung von Schutzbereichsausweisungen und Landbeschaffung auf die Anrechenbarkeit von Flächenzielen zu konkretisieren.
- den Ausbau der Erneuerbaren Energien und die energiepolitischen Ziele bei der Anordnung von Schutzbereichen besonders zu berücksichtigen.
- den Adressatenkreis bei der Bekanntmachung neuer Schutzbereiche zu erweitern.

### 3 Artikel 7: Änderung des Schutzbereichsgesetzes

Aufgrund der im Referentenentwurf (Ref-E) vorgeschlagenen Änderungen im Schutzbereichsgesetz (SchBerG) ist zu befürchten, dass die Auswahl der für Windenergienutzung geeigneten Flächen und Bereiche deutlich erschwert wird. Damit würden erhebliche Unsicherheiten und Risiken für Planungs- und Genehmigungsverfahren einhergehen.

#### 3.1 § 1 Absatz 1 SchBerG-E

**Der BWE kritisiert** die Erweiterung des Schutzbereichsbegriffs in § 1 Absatz 1 SchBerG-E. Nach dem neuen § 1 Absatz 1 Satz 2 SchBerG-E umfasst der Verteidigungszweck nicht mehr nur „*unmittelbare, sondern auch alle hiermit im mittelbaren Zusammenhang stehende Maßnahmen*“. Dadurch können zahlreiche Tätigkeiten erfasst werden, was die Ausweisung von Schutzbereichen zukünftig weniger planbar und vorhersehbar macht. Für Vorhabenträger\*innen erschwert diese Erweiterung die Auswahl geeigneter Flächen erheblich, da planerisch kaum noch erkennbar oder vorhersehbar ist, welche Flächen davon betroffen sein könnten. In planungsrechtlichen Verfahren wurden militärische Belange erfahrungsgemäß oft nur unzureichend oder gar nicht berücksichtigt. Durch die Erweiterung des Verteidigungszwecks zur Ausweisung von Schutzbereichen wird eine Beeinträchtigung noch weniger vorhersehbar.

**Die verfassungsrechtliche Bestimmtheit dieser Erweiterung ist zweifelhaft.** Die Unbestimmtheit des „mittelbaren Zusammenhangs“ lässt sich weder durch die in der Gesetzesbegründung (S. 29) genannten Beispiele konkretisieren – diese verdeutlichen im Gegenteil, welche Bandbreite an möglichen Tätigkeiten davon erfasst sein könnte –, noch durch eine gefestigte Rechtsprechung zum Verteidigungszweck nach dem bisherigen § 1 Absatz 1 SchBerG. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind Generalklauseln und unbestimmte Begriffe jedenfalls dann verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Norm mithilfe der üblichen Auslegungsmethoden eine zuverlässige Grundlage für ihre Auslegung und Anwendung bietet oder wenn sie eine gefestigte Rechtsprechung übernimmt und damit aus dieser Rechtsprechung hinreichende Bestimmtheit gewinnt.<sup>1</sup> Dies lässt sich in diesem Kontext anzweifeln, denn es wird keine gefestigte Rechtsprechung gesetzlich verankert, sondern diese wird bewusst und nicht abschließend erweitert. Zudem ist durch die bewusst gewählte Weite dieses Begriffs nicht eindeutig erkennbar, wie anhand bewährter Auslegungsmethoden ermittelt werden soll, welche Tätigkeiten zukünftig erfasst sind und welche nicht.

**In Kombination mit den weiteren Änderungen, wie der Ausweisung von Schutzbereichen für in Planung befindliche Verteidigungsanlagen und sowie der Abschaffung der Überprüfungsregelung der Schutzbereichsausweisung alle fünf Jahre, führt diese Erweiterung zu erheblichen Planungsunsicherheiten für Vorhabenträger\*innen.**

#### 3.2 § 1 Absatz 2 SchBerG-E

**Der BWE kritisiert** die Erweiterung der Definition einer „Verteidigungsanlage“ in § 1 Absatz 2 Satz 2 SchBerG-E. Planungen der Bundeswehr von Verteidigungsanlagen sind weder öffentlich bekannt noch unterliegen sie denselben Verfahrens- und Genehmigungsvorschriften wie andere bauliche Anlagen, da

---

<sup>1</sup> BVerwG, Beschl. v. 01.12.2009, 4 B 37/09, juris Rn. 5.

sie in der Regel genehmigungsfrei sind. Die Verfahrensschritte sind daher bundeswehrintern. Mangels geregelter Verfahrensschritte kann der Zeitpunkt „in konkreter Planung befindliche Einrichtung“ nicht eindeutig bestimmt werden. **Auch hier lässt sich die verfassungsrechtlich gebotene Bestimmtheit der Norm anzweifeln.** Es ist noch weniger erkennbar, wie durch Auslegung ein konkreter Zeitpunkt ermittelt werden kann, da es gerade keine klaren Verfahrensschritte gibt. Diese Unbestimmtheit zeigt sich auch in der Gesetzesbegründung *„Dabei muss für eine konkrete Planung bereits ein Detailgrad erreicht sein, der das Vorhaben bereits in seiner späteren Ausführung auf dem Reisbrett darstellt.“* Da die Prozesse nicht öffentlich einsehbar sind, kann ein Vorhabenträger solche Planungen in seiner Planung einer Windenergieanlage nicht berücksichtigen. Diese Erweiterung wird die bereits bestehenden Planungsunsicherheiten noch zusätzlich verschärfen.

Mit dieser Erweiterung sollen konkurrierende Planungen abgewehrt werden können. Dies kann nicht nur Auswirkungen auf die Planung von Windenergieanlagen haben, sondern betrifft auch bereits begonnene Genehmigungsverfahren. So kann beispielsweise durch eine nach Antragstellung erfolgte Ausweisung eines Schutzbereichs für eine in Planung befindliche Verteidigungsanlage eine Genehmigung für eine Windenergieanlage verhindert werden. Dieses Risiko tragen nun die Vorhabenträger\*innen, haben zugleich jedoch keinerlei Möglichkeit, Planungen der Bundeswehr in ihrer Planung und vor Antragstellung zu berücksichtigen.

Abweichend von der bisherigen Rechtsprechung und Praxis erfasst die Verteidigungsanlage im Sinne des § 1 Absatz 2 SchBerG-E nun auch Anlagen, für die keine Bebauung notwendig ist. Damit können auch mobile Radaranlagen und Flugabwehrsysteme von der Definition umfasst werden, wodurch die Möglichkeit einer Schutzbereichanordnung entsteht. Der BWE unterstützt die European Sky Shield Initiative zur Stärkung der europäischen Luftverteidigung. Diese sieht unter anderem die Beschaffung des Luftabwehrsystems IRIS-T SLM vor. Zusammen mit anderen bereits beschafften und noch zu beschaffenden Systemen wie IRIS-T SLS, Patriot oder Arrow 3 befürchtet der BWE jedoch, dass sich durch die Erweiterung des § 1 Absatz 2 SchBerG-E die ohnehin bestehenden Flächenkonflikte verschärfen und die Planungsunsicherheit zunimmt. Die Auswahl geeigneter Flächen wird dadurch deutlich erschwert und ist mit erhöhten planerischen Risiken verbunden.

**Der BWE fordert daher, die Erweiterung auf in Planung befindliche Anlagen zu streichen.**

**Konkret:** Der BWE fordert die Streichung von § 1 Absatz 2 Satz 2 SchBerG-E (neuer Text in fett):

*„Ein Schutzbereich kann angeordnet werden:*

- 1. zum Schutz der Erhaltung der Wirksamkeit oder der Herstellung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen,*
- 2. zum Schutz der Allgemeinheit vor von der Verteidigungsanlage ausgehenden Gefahren.*

*~~Dabei ist unter einer Verteidigungsanlage jede vorhandene oder in konkreter Planung befindliche Einrichtung oder gekennzeichnete Fläche zu verstehen, die Zwecken nach Absatz 1 dient, ungeachtet einer Bebauung.“~~*

### 3.3 § 1 Absatz 3 SchBerG-E

**Der BWE kritisiert** die Einführung einer Frist von drei Monaten für die Stellungnahme der Landesregierung, wenn ein Schutzbereich durch das BMVg etabliert werden soll (§ 1 Absatz 3 SchBerG-E). Der BWE erachtet diese Frist als zu kurz. Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, dauern die Verfahren im Großteil sechs Monate. **Eine Frist von sechs Monaten sieht der BWE daher als angemessen an.** In Kombination mit der Stellungnahmefiktion nach Fristablauf (§ 1 Absatz 3 Satz 3 SchBerG-E) besteht die Gefahr, dass alle möglicherweise betroffenen Belange in der kurzen Zeit nicht ausreichend geprüft werden können. Dementsprechend **fordert der BWE** zudem, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere die Flächenziele, bei der Stellungnahme ausdrücklich berücksichtigt wird.

**Der BWE fordert** darüber hinaus eine Sonderregelung bei Abweichungen von der Stellungnahme der Landesregierung, wenn hiervon Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse betroffen sind. Das BMVg muss eine nachteilige Abweichung von der Stellungnahme der Landesregierung begründen. Die Landesregierung erhält erneut die Möglichkeit, zu der Entscheidung des BMVg Stellung zu nehmen. Bei einer erneuten Abweichung von der Stellungnahme der Landesregierung ist die Landesregierung von dieser Abweichung entsprechend Satz 5 nur zu unterrichten. Durch diese doppelte Prüfung wird sichergestellt, dass Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse bei der Ausweisung des Schutzbereichs ausreichend berücksichtigt und umfassend geprüft werden, beispielsweise in Bezug auf die Beeinträchtigung ausgewiesener Flächen und die Erreichung von Flächenbeitragswerten. **Hier bedarf es einer Klarstellung, dass bereits ausgewiesene Flächen für Windenergie, die nachträglich von einer Schutzbereichsanordnung betroffen sind, nicht auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können (siehe 4.2).**

**Konkret:** Der BWE fordert die Anpassung des § 1 Absatz 3 SchBerG-E (neuer Text in fett):

*„Soll ein Gebiet zum Schutzbereich erklärt werden, so ist die Landesregierung zu hören, die nach Anhörung der betroffenen Gemeinde (Gemeindeverband) unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere der Interessen des Städtebaus, **des Ausbaus der Erneuerbaren Energien** und des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der **energiepolitischen, landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen** zu dem Vorhaben Stellung nimmt. Die Landesregierungen haben ihre Stellungnahmen innerhalb von ~~drei~~ **sechs** Monaten abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist wird vermutet, dass gegen die geplante Schutzbereichsanordnung keine Einwände bestehen. Die Anhörungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zu weitere drei Monate verlängert werden. Will das Bundesministerium der Verteidigung von der seitens der Landesregierung abgegebenen Stellungnahme abweichen, so unterrichtet ~~er~~ **es** die betreffende Landesregierung. **Betrifft die Abweichung nachteilig Vorhaben, die in das überragende öffentliche Interesse gestellt sind, ist diese Abweichung zu begründen. Die Landesregierung hat erneut die Möglichkeit innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Stellungnahme abzugeben. Satz 5 gilt entsprechend.**“*

### 3.4 § 2 Absatz 1 SchBerG

**Der BWE regt** an den Adressatenkreis der Bekanntgabe einer Schutzbereichanordnung zu erweitern. So können die komplexen Eigentümer- und Nutzungsverhältnisse bei der Projektierung und dem Betrieb von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Projektierungsfirmen können auf diese Weise einfach und frühzeitig Kenntnis von Schutzbereichanordnungen erlangen. Dies steigert die Planungssicherheit und verhindert den Verlust von Investitionen in Flächen, die nicht oder nur eingeschränkt bebaut werden können.

**Deshalb schlägt der BWE eine Bekanntgabe an die Betroffenen sowie eine öffentliche Bekanntgabe in ortsüblicher Weise und im Bundesanzeiger vor.**

**Konkret:** Der BWE regt die Anpassung des § 2 Absatz 1 SchBerG an (neuer Text in fett):

*(1) Ein Gebiet wird zum Schutzbereich durch Anordnung erklärt. Sie muß [sic!] einen Plan über den Umfang des Schutzbereichs enthalten. Sie ist den Eigentümern von Grundstücken im Schutzbereich und den anderen zum Gebrauch oder zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (andere Berechtigte) sowie den dinglich Berechtigten, soweit sie der zuständigen Behörde bekannt oder aus dem Grundbuch ersichtlich sind, bekanntzugeben ~~oder~~ **und in ortsüblicher Weise sowie im Bundesanzeiger öffentlich bekanntzumachen. Der Plan über den Umfang des Schutzbereichs ist den Beteiligten nur, soweit sie davon betroffen sind, bekanntzugeben.***

### 3.5 Streichung von § 2 Absatz 4 SchBerG

**Der BWE kritisiert** die Streichung der Überprüfung der Voraussetzungen der Schutzbereiche im bisherigen § 2 Absatz 4 SchBerG. Auch wenn die Streichung aus Bürokratieabbaugesichtspunkten grundsätzlich begrüßenswert ist, so unterliegt das BMVg keiner regelmäßigen Überprüfungs- und Nachweispflicht, ob die Voraussetzungen der Schutzbereichanordnung weiterhin vorliegen. Auch Rechtsschutzmöglichkeiten werden hierdurch beschränkt, denn die Entscheidung des BMVg, die Schutzbereichanordnung aufrecht zu erhalten, unterliegt Rechtsmitteln und setzt erneut Fristen in Gang, die für die ursprüngliche Anordnung (einmonatige Klagefrist) längst abgelaufen sind.<sup>2</sup>

Eine interne, jährliche Überprüfung kommt dieser gesetzlichen Pflicht, die Rechtsschutzmöglichkeiten eröffnet, nicht gleich. Insgesamt werden durch diese Löschung Rechtsschutzmöglichkeiten eingeschränkt.

---

<sup>2</sup> Vgl. VG Münster, Urt. v. 23.05.2024, 2 K 601/22, juris Rn. 30f.

## 4 Artikel 8: Änderung des Landbeschaffungsgesetzes

### 4.1 § 1 Absatz 2 LBG-E

**Der BWE kritisiert** die Einführung einer Frist von drei Monaten für die Anhörung der Landesregierung, wenn Grundstücke beschafft werden sollen (§ 1 Absatz 2 Satz 4 bis 7 LBG-E). Der BWE erachtet diese Frist als zu kurz. **Eine Frist von sechs Monaten wäre aus Sicht des BWE angemessen.** In Kombination mit der Anhörungsfiktion nach Fristablauf (§ 1 Absatz 2 Satz 5 LBG-E) besteht die Gefahr, dass alle möglicherweise betroffenen Belange in der kurzen Zeit nicht ausreichend geprüft werden können. Dementsprechend **fordert der BWE** zudem, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere die Flächenziele, bei der Anhörung ausdrücklich berücksichtigt wird.

**Konkret:** Der BWE fordert die Anpassung des § 1 Absatz 2 LBG (neuer Text in fett):

*„(2) Sollen Grundstücke für die in Absatz 1 genannten Zwecke beschafft werden, so ist die Landesregierung zu hören, die nach Anhörung der betroffenen Gemeinde (Gemeindeverband) unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere der **energiepolitischen**, landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie der Belange des Städtebaus, **des Ausbaus der erneuerbaren Energien** und des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu dem Vorhaben Stellung nimmt. Die Stellungnahme hat sich auch darauf zu erstrecken, ob das Vorhaben aus Grundbesitz der öffentlichen Hand, der in angemessener Entfernung gelegen und für das Vorhaben geeignet ist, unter Berücksichtigung der Grundsätze in Satz 1 befriedigt werden kann. Zu dem Grundbesitz der öffentlichen Hand gehört auch der Grundbesitz juristischer Personen des privaten Rechts, an deren Kapital die öffentliche Hand überwiegend beteiligt ist. Die Anhörung ist in ~~drei~~ **sechs** Monaten ab Zugang des Schreibens über die Aufforderung zur Einleitung des Anhörungsverfahrens abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist wird vermutet, dass gegen die geplante Landbeschaffung keine Einwände bestehen. Die Anhörungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zu weitere drei Monate verlängert werden. Werden keine Einwände erhoben, gilt das Anhörungsverfahren als abgeschlossen. Die Landesregierung kann auf die Durchführung einer Anhörung verzichten, wenn es sich um nicht raumbedeutsame Verfahren oder um freihändige Erwerbsmaßnahmen handelt.“*

### 4.2 § 1 Absatz 3 LBG-E und Auswirkungen auf Flächenbeitragswerte

**Der BWE kritisiert** zudem die Klarstellung in § 1 Absatz 3 Satz 3 LBG-E, wonach die Grundstücke der Planungshoheit der Länder entzogen sind. Diese Rechtsfolge ergibt sich bereits aus der Rechtsprechung, dass die für Verteidigungszwecke in Anspruch genommenen Flächen für eine anderweitige Planung nicht mehr zur Verfügung stehen.<sup>3</sup> Unklar bleibt jedoch, welche Folgen sich ergeben, wenn die Länder

---

<sup>3</sup> BVerwG, Urt. v. 28.10.1993, 4 C 15/93, juris Rn. 16.

ihre Planungshoheit bereits ausgeübt haben, etwa durch die Ausweisung von Windenergie- oder Beschleunigungsgebieten. Die ausgewiesenen Flächen werden durch die Entziehung der darin enthaltenen Grundstücke nachträglich verkleinert. Dies kann die Erreichung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG beeinträchtigen und den Ausbauzielen der Windenergie entgegenstehen. Unklar bleibt jedoch, welche Folgen sich ergeben eine solche Entziehung hat und wie sie sich auf möglicherweise bereits erreichte Flächenbeitragswerte auswirkt.

**Nach Ansicht des BWE bedarf es daher einer Klarstellung, welche Auswirkungen der nachträgliche Entzug der Flächen auf bereits ausgewiesene Gebiete und auf die Anrechnung zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte hat. Der BWE fordert insbesondere klarzustellen, dass Flächen, die aufgrund einer Schutzbereichsanordnung der Planungshoheit der Länder entzogen werden, nicht länger als anrechenbare Flächen im Sinne des § 4 WindBG berücksichtigt werden dürfen.**

**Konkret:** Der BWE fordert die Ergänzung des § 1 Absatz 3 LBG um einen weiteren Satz 4 (neuer Text in fett):

„(3) [...] Mit der Bezeichnung ist das Grundstück der Planungshoheit der Länder entzogen. **Ist das Grundstück Teil einer nach § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetz ausgewiesenen Fläche, entfällt insoweit die Anrechenbarkeit dieser Fläche auf die Flächenbeitragswerte.**“

## Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.  
EUREF-Campus 16  
10829 Berlin  
030 21234121 0  
info@wind-energie.de  
[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)  
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

### Foto

iStock/ewd3D

### Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

### Ansprechpersonen

Andreas Röhler | Fachreferent Technik und Betrieb | [a.roehsler@wind-energie.de](mailto:a.roehsler@wind-energie.de)

### Autor\*innen in alphabetischer Reihenfolge

Elisabeth Görke | Justiziarin  
Laura Sophie Hemper | Justiziarin  
Norman Prange | Referent Politik  
Andreas Röhler | Fachreferent Technik und Betrieb

### Beteiligte Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand  
Landesvorsitzende des BWE  
Regionalvorsitzende des BWE  
Planerbeirat  
Bürgerwindbeirat  
AK Luftverkehr & Radar  
jur. AG Luftverkehr  
jur. AG Genehmigungsrecht  
jur. AG Planungsrecht

### Datum

17. Juni 2026